

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1902 und 1903.

Monate.	1902.	1903.	1903.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	3,044,687. 87	3,190,121. 09	145,433. 22	—
Februar . . .	3,415,279. 30	3,764,111. 50	348,832. 20	—
März . . .	4,166,444. 08	4,575,965. 88	409,521. 80	—
April . . .	4,296,168. 01	4,577,753. 26	281,585. 25	—
Mai . . .	4,253,124. 76	4,644,511. 98	391,387. 22	—
Juni . . .	4,043,483. 73	4,321,206. 19	277,722. 46	—
Juli . . .	4,149,437. 75	4,498,328. 67	348,890. 92	—
August . . .	4,147,215. 95	4,940,184. 14	792,968. 19	—
September . . .	4,251,729. 58	4,095,946. 59	—	155,782. 99
Oktober . . .	5,024,439. 84	4,972,089. 01	—	52,350. 83
November . . .	4,341,714. 58			
Dezember . . .	5,274,704. 88			
Total	50,408,430. 33			
Auf Ende Okt.	40,792,010. 87	43,580,218. 31	2,788,207. 44	—

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Direktion der elektrischen Strassenbahn Bremgarten-Dietikon in Bremgarten stellt das Gesuch, daß ihr bewilligt werde, ihre gesamte Bahnunternehmung, d. h. die 10,⁹⁵² km. lange Bahnlinie von Bremgarten (Obertor) nach Dietikon, samt elektrischer Ausrüstung mit Einschluß der Kraftanlage in der Bruggmühle mit Akkumulatorengebäude und Kraftzuleitung, nebst Betriebsmaterial und Zubehörden im Sinne des Art. 9 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen im **II. Rang** zu verpfänden zur Sicherstellung eines Anleihens im Betrage von **Fr. 60,000**, das zur Vermehrung des Rollmaterials, zur Vergrößerung der Wagenremise, zur Erstellung eines Ausweichgeleises im Reppischloch, überhaupt zum Ausbau der Bahn verwendet werden soll.

Soweit die Bahn auf öffentlichen Straßen angelegt ist, ergreift das Pfandrecht nur den Oberbau, nicht aber auch den Straßengrund.

Gemäß gesetzlicher Vorschrift wird dieses Gesuch hiermit öffentlich bekannt gemacht und eine mit dem **16. November 1903** ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher allfällige Einsprachen dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 30. Oktober 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

Die Bundeskanzlei.

Staatsangehörigkeit der in Frankreich geborenen Kinder schweizerischer Eltern.

Laut Art. 8, Absatz 3 und 4, des französischen Zivilgesetzbuches wird als Franzose betrachtet:

1. das in Frankreich geborene Kind eines Ausländers, dessen Vater selbst in Frankreich geboren ist. Jede Möglichkeit einer Option ist in diesem Falle ausgeschlossen;
2. das in Frankreich geborene Kind eines Ausländers, dessen Mutter auch dort geboren ist, sofern es nicht im Laufe des 22. Altersjahres die französische Staatsangehörigkeit ausschlägt;

3. jedes in Frankreich geborene Kind eines Ausländers, auch wenn seine Eltern außerhalb Frankreichs geboren sind, welches im Zeitpunkte seiner Großjährigkeit in Frankreich wohnt, sofern es nicht im Laufe des 22. Altersjahres die französische Staatsangehörigkeit ausschlägt.

Obschon ein Verzicht auf die französische Staatsangehörigkeit von den Kindern der dritten Kategorie, welche im Zeitpunkt ihrer Großjährigkeit nicht in Frankreich wohnen, nicht verlangt wird, so dürfte es sich doch auch für sie empfehlen, eine diesbezügliche Erklärung abzugeben, um Anständen mit den französischen Militärbehörden aus dem Wege zu gehen.

Die Verzichtserklärung muß in Frankreich beim Friedensrichter des Wohnortes, im Auslande bei den zuständigen französischen Gesandtschaften und Konsulaten abgegeben werden.

Über die bei diesem Anlasse zu erfüllenden Formalitäten erteilt das unterzeichnete Departement Aufschluß. Im Auslande wohnende Interessenten können sich auch an die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate wenden.

Bern, den 31. Oktober 1903.

Schweiz. Politisches Departement.

Aufruf.

Mit dem verschollenen Bremer Schiffe „Louise“, welches am 30. November 1899 von Tampa nach Yokohama gesegelt ist, ist der Matrose

Th. Ober, angeblich aus der Schweiz,
mit verunglückt.

Allfällige Erbberechtigte werden aufgefordert, sich baldigst bei der unterzeichneten Amtsstelle zu melden.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bern, im November 1903.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes,

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.11.1903
Date	
Data	
Seite	913-915
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 750

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.